

Omnibus

CSDDD

LkSG

BAFA zum risikobasierten Vorgehen

Webinar

10. März 2025 | Dr. Martin Rothermel | Sebastian Rünz | Louis Warnking



FAQ zum risikobasierten
Vorgehen

LkSG 2022 - 2024

Deutsche Behörden und Ministerien

Fünf Versuche im Bundestag, das LkSG
auszusetzen oder abzuschaffen zwischen
15.12.2022 und 5.12.2024.

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR

aus September 2022

[Hier >>](#)

Plus: Indexdatenbank seit 20.12.2023:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



WEBINAR

aus Januar 2023

[Hier >>](#)

Merkblatt Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

> 437 Fragen - nun nicht mehr
abrufbar, nun keine
Nummerierung mehr...



WEBINAR

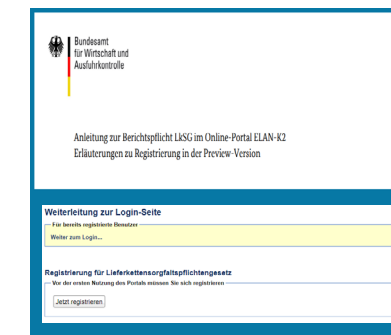
aus November 2022

[Hier >>](#)

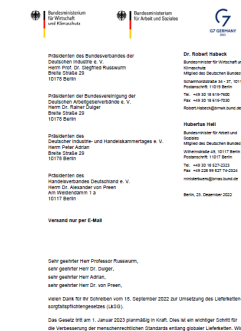
Fragebogen Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html;jsessionid=600B92537BE6B229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

> 700 Excelzeilen (Tool), Schnittstelle fehlt noch



Kontrolle erst im Juni 2024 wegen Beschwerden der Wirtschaft: Ministerschreiben Dezember 2022...



Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdenverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387



WEBINAR

aus November 2022

[Hier >>](#)

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdenverfahren/beschwerde_einreichen_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362



[Hier >>](#)

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

- Nutzen fraglich –

[TW Webinar >>](#)

hier auch Langfassung der Handreichung:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328



Handreichung Kredit- und Versicherungswirtschaft

>>> **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

Handreichung Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.html

UND: BAFA hat 2023 und 2024 1.321 Kontrollen
durchgeführt, 118 davon anlassbezogen, 52 OwiG
Verfahren angestoßen, 671 Berichte bekommen aber
25% Personal reduziert

...weitere Stichproben auch in 2025 ???

CSRD 2024

Zunächst: Entwürfe CSRD RUG Veröffentlicht

RefE CSRD UmsG.pdf (bmj.de) [22.03.2024]

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.“

„(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.“

„(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.“

„(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

BAFA hat am 29.04. Frist auf 31.12.2024 verlängert

Wer muss einen Bericht einreichen?

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2024 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

Statt
LkSG
Bericht
an BAFA
auch
CSRD
Bericht
möglich

CSRD 2024 und 2025

Dann: CSRD RUG nicht umgesetzt

RegE CSRD RUG (bmj) 24.07.2024

[von 27 EU Mitgliedstaaten haben bis Ende 2024 nur 20 CSRD umgesetzt]

Hier Tracker auf EU Website:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

204 Seiten Gesetzesentwurf mit Synopse zu bestehendem Recht über 643 Seiten

- 33 Gesetze sollen geändert werden
- WP haben Monopol [Ausbildung?] [Haftung?]
- **Ende Oktober 2024 dann Verschiebung BAFA Berichte auf 31.12.2025**
- Ersetzung durch CSRD Bericht möglich
- Unternehmen 25/50/500/+ und 25/50/250 können dann wohl `24er und `25er LkSG Bericht durch CSRD Bericht ersetzen
- ...klappt wohl auch bei Omnibus Größen !?

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

Keine CSRD Berichtspflicht in Deutschland*

*Rundschreiben IDW vom 14.11.2024 und DRSC Briefingpaper vom 18.12.2024.

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

58 von 204

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner

- 58 -

Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Politik und BAFA 2024

Deutschland und EU



05. Juli 2024 Ampel Wachstumspaket;
09. Juli 2024 neue FAQ BMAS

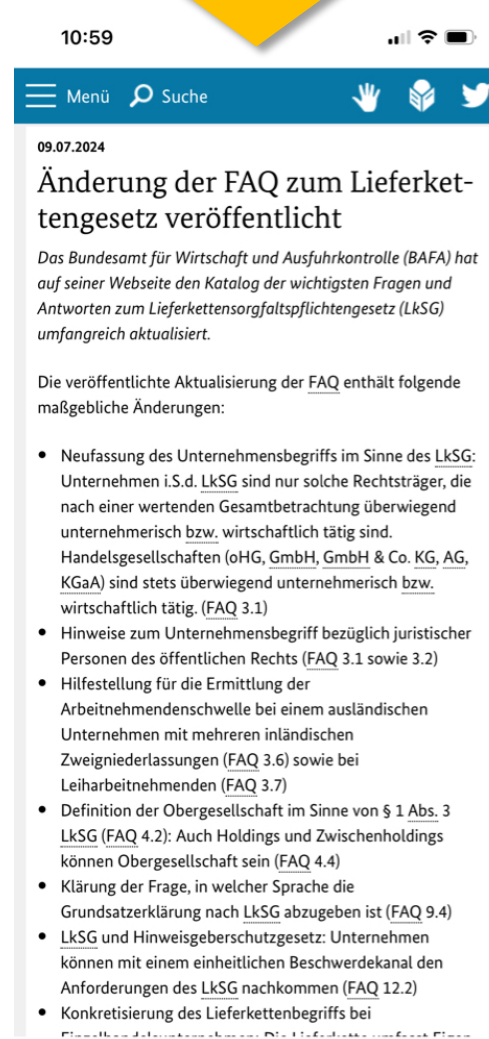
15. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen: Bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten gilt es, unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden. Deshalb werden wir die Europäische Lieferkettensrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, machen wir erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich: Für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten weltweit und 1.500 Millionen Euro Umsatz ab 2027; für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit und 900 Millionen Euro Umsatz ab 2028; und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten weltweit und 450 Millionen Euro Umsatz ab 2029.

Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die auf Grund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen.

Zudem werden wir uns bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

Wir werden verbindliche Standards festlegen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen, um so für die vielen kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, spürbare Erleichterung zu schaffen.

BAFA „ignoriert“
Entwicklungen
und neigt zu
strengerer und
Wortlaut sowie
Gesetzeshistorie
widersprechender
Auslegung



05. Juli 2024: EU CSDDD Richtlinie 2024/1760
veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401760



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

Und. Kurz nach Bekanntgabe der Verschiebung der Berichte hat das Amt 130 Auskunftersuchen zur Risikoanalyse versandt, die identische Fragen wie die Bericht enthielten...

CSDDD 2024

EU – Historie der CSDDD

Es gab einen (i) Vorschlag der Kommission (Februar 2022), (ii) des Rats der Europäischen Union (November 2022) und (iii) des EU-Parlaments (Juni 2023) für die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD; EU-Lieferketten-RL), dann gab es Trilogverhandlungen ... **und seit 14.12.2023 einen Kompromiss der im Februar 2024 in Textform ging, aber dann im EU Rat hängen blieb ... ehe er im März angenommen und im Juli veröffentlicht wurde**



LkSG

Wesentliche Unterschiede

CSDDD

Anwendungsbereich: 3.000 / 1.000 AN im Inland, Zurechnung zu Obergesellschaft (> 800 Unternehmen bzw. 3.000 Unternehmen), etwas extraterritorial

Lieferkette (upstream / downstream)

Unterscheidung unmittelbare / mittelbare Zulieferer

Zulieferer getriebener Ansatz

Haftung nicht vorgesehen; evtl. Verkehrssicherungspflicht (P: anwendbares Recht ist das des Geschädigten)

Keine Anknüpfung an Klimaziele

Bericht an BAFA, BAFA ist Aufsichtsbehörde, Bußgeld

Beschwerdeverfahren

AN-Schwelle niedriger (ab 250) „FTE“, Verknüpfung mit 150 Mio. Umsatz in der EU, Verknüpfung mit Risikosektor (40 Mio.), Zurechnung zu Obergesellschaft (14.000 EU Unternehmen und 3.000 Non-EU Unternehmen), extrem extraterritorial, auch Franchise und License, nur AG und GmbH und Finanz- und Versicherungsunternehmen

Weiter Begriff der Aktivitätskette

Weniger Unterscheidung

Impact getriebener Ansatz

International zwingende zivilrechtliche Haftung vorgesehen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht

Plan zum Erreichen Pariser Klimaziele; Biodiversität, mehr Menschenrechte, Verantwortung Unternehmensleitung über KPIs

Bericht im CSRD Bereich, nationale Aufsichtsbehörden, Bußgeld höher (5%)

Whistleblower RL

Vom EU Parlament
am 24 April 2024
angenommen

Neue Kompromissvorschläge
im COREPER
> 15.03.2024
angenommen

Auf 1000 MA und 450
Mio. erhöht – Keine
Hochrisikosektoren,
Umsetzungsfristen 3 bis
5 Jahre*

Ausnahmen
für
Finanzholdings



Mitgliedstaaten
haben Flexibilität in
der Umsetzung

Downstream verkürzt
(kein disposal)

Keine KPIs für
Klimaschutz

Umsetzung grdstzl. 2 Jahre nach Inkrafttreten aber dann

*3-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten und 1500 Millionen EUR

* 4-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und 900 Millionen EUR

* 5-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und 450 Millionen EUR

> Link zur „großen“ TW Synopse im Vergleich der 3 Vorschläge:

https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2023/06/synopse_rl_vorschlaege_csddd_stand_08_06_2023.pdf

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus

Heute !

- EU Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte am 8.11.2024 den Omnibus an („**Budapester Erklärung**“)
- EU Veröffentlicht Competitiveness Compass am 29.01.2025: https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en
- Am 26.02.2025 werden die Omnibus Texte („**cutting the red tape**“) veröffentlicht* - müssen aber erst noch durch Parlament und Rat: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en

- **CSRD** Unternehmen in der EU von 50.000 auf 10.000 reduziert, indem man Schwellenwert einheitlich auf 1.000 Mitarbeitende erhöht (neben 25 Mio Bilanz und 50 Mio Umsatz) [diskutiert wurde zusätzl. Schwellenwert von 450 Mio. Umsatz – dann < 5000 Unternehmen in EU]
- CSRD Umsetzung um 2 Jahre (ab GJ 2027 mit Bericht in 2028 verschoben) – Unklarheiten für die 2024er Unternehmen
- agnostische ESRS sollen reduziert werden [**wird dauern**]; sektorspezifische ESRS sollen nicht kommen, VSME wird „aufgewertet“
- Angaben zur Lieferkette sollen reduziert werden – nur von Unternehmen mit > 1.000 MA oder mit VSME

- Erste **CSDDD** Unternehmen bekommen ein Jahr mehr Zeit = 5.0000 / 3.000 MA und 1,5 Mrd./900 Mio Umsatz erst ab 2028, 1.000 / 450 ab 2029
- Fokussierung nun auf Tier-1 (nicht risikobasiert in der ganzen Kette) ausser plausible Informationen zu Tier-n liegen vor [**ähnlich LkSG**]
- Keine weitere Informationsbeschaffung von Tier 1 mit weniger als 500 MA als in VSME gefordert [**Verbindung CSDDD und CSRD**]
- Keine Beendigung der Beziehung mehr vorgeschrieben
- Stakeholder enger definiert
- Keine Haftungsvorgabe, keine Bussgeldvorgabe, keine strengeren nationalen Regelungen

- **Taxonomie** bis 1.000 MA und 450 Mio. freiwillig

- **CBAM** 50 t / Jahr Schwelle (10% Importeure aber 99% Emissionen abgedeckt).

*Eigentlich sind es drei Omnibusse und zunächst sind Nr. 1 und Nr. 2 unterwegs – Omnibus Nr.1 zu CSRD, CSDDD mit der Nummer (2025) 80 zur zeitlichen Verschiebung „stop the clock“ [vermutlich separat damit Parlament und Rat das separat beschließen können] und (2025) 81 zu Inhalten sowie (2025) 87 / 58 zur CBAM und (2025) 87 als Annex. Omnibus Nr. 2 ist dann zu Investitionen und hat die Nummer (2025) 48; in toto sind das mit Presserklärung und Q&A etwa 170 Seiten.

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSRD		
CSRD - Anwendungsbereich	Große börsennotierte Unternehmen > 500 Beschäftigte (Welle 1), große Unternehmen mit > 250 Beschäftigte / 50 Mio. EUR Umsatz / 25 Mio. EUR Bilanz (Welle 2), börsennotierte KMU (ohne Kleinunternehmen) (Welle 3)	Anhebung des Beschäftigten- Schwellenwerts auf > 1.000 Beschäftigte
CSRD – Drittland Unternehmen	> 150 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz	> 450 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz
CSRD - Wertschöpfungskette	Daten von allen Lieferanten einholen	Einholung von Daten nur von CSRD-Unternehmen oder solche mit einem freiwilligen Bericht (VSME) = Value Chain Cap zum Verringerung des Trickle Down Effects
CSRD – WP Testat	Erst Limited Assurance, dann Reasonable Assurance	Limited Assurance bleibt – Assurance Guidelines anstelle der Annahme eines Assurance Standards; Reasonable Assurance Anforderung entfällt
CSRD-Berichtsfristen	Welle 1 ab dem Geschäftsjahr 2024, Welle 2 ab dem Geschäftsjahr 2025, Welle 3 ab dem Geschäftsjahr 2026	Verschiebung auf 2027 für Welle 1 und 2 bzw. 2028 Welle 3
CSRD - Doppelte Wesentlichkeit	Erforderlich (Financial und Impact Materiality)	Doppelte Wesentlichkeit bleibt erhalten
CSRD - ESRS Sektorspezifische Standards	Einführung obligatorischer sektorspezifischer Berichtsstandards	Sektorspezifische Standards werden gestrichen
CSRD – ESRS Anzahl der Datenpunkte	ESRS: 1150^Datenpunkte (von denen 297 quantitativ sind)	Vorgesehene Reduzierung der Datenpunkte im Hinblick auf ihre Aussagekraft und Zweckmäßigkeit um 25% bzw. 35%
CSRD - LSME	Vorgesehen	Nicht mehr vorgesehen
Taxonomie		
EU -Taxonomie	Obligatorische Berichterstattung nach Taxonomieregeln	Vollumfängliche Berichterstattung für Unternehmen mit > 1.000 MA und > 450 Mio. EUR; Freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit < 1.000 MA und < 450 Mio. EUR; flexible Handhabung im Übrigen
EU-Taxonomie-Berichterstattung	Kein Wesentlichkeitskonzept	Keine Berichterstattung über Aktivitäten erforderlich, wenn der zugehörige KPI weniger als 10 % des Nenners des KPI ausmacht (sowohl für finanzielle als auch für nicht-finanzielle Unternehmen); zusätzlicher Schwellenwert für die Wesentlichkeit von OpEx (25 % des Umsatzes)
CSDDD		
CSDDD - Anwendungsbereich	> 5.000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. Umsatz (Gruppe 1), > 3.000 Beschäftigte und 900 Mio. Umsatz (Gruppe 2), > 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. Umsatz (Gruppe 3)	Bleibt in drei Gruppen aber Gruppe 1 und 2 werden gleich behandelt
CSDDD - Zeitplan	Erste Anwendung für Unternehmen der Gruppe 1 für 2027 geplant, Gruppe 2 dann 2028 und Gruppe 3 dann 2029	Verschiebung der Erstanwendung für Gruppe 1 [in Gruppe 2] um ein Jahr (2028), Gruppe 3 bleibt 2029
CSDDD – Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist



CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025

EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSDDD		
CSDDD - Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist
Stakeholder	Weite Definition	Engere Definition potentiell direkt Betroffener
CSDDD - Lieferantenrisikobewertung	Bewertung schließt indirekte Lieferanten ein	Nur direkte Geschäftspartner werden bewertet, es sei denn, plausible Informationen deuten auf eine schwerwiegende Auswirkung hin
CSDDD - Lieferanten-Monitoring	Jährliches Monitoring	Reduziert auf ein Monitoring, alle fünf Jahre mit ad- hoc Überprüfung wo notwendig
CSDDD - Vertragsbeendigung	Unternehmen sind verpflichtet, Verträge mit nicht konformen Lieferanten zu kündigen	Termination nicht mehr erforderlich, nur mehr Suspension
CSDDD - Zivilrechtliche Haftung	Unternehmen und ggf. Personen müssen bei Nichteinhaltung zivilrechtlich haftbar gemacht werden	Zwingende Bestimmung zur zivilrechtlichen Haftung entfällt (obliegt nationaler Gesetzgebung)
CSDDD – Klima Transition Plan	Verpflichtende Umsetzung eines Klima Transitionplan	Unternehmen müssen einen Klima Transitionplan verabschieden
CSDDD - Downstream	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Finanzinstituten wurden in Erwägung gezogen	Erwägungen gestrichen
CSDDD - Bußgelder	Strafen von nicht weniger als 5 % des weltweiten Umsatzes	Richtlinien für Geldstrafen werden von Kommission mit Mitgliedsstaaten entwickelt
CSDDD - Harmonisierung	Mitgliedstaaten könnten in bestimmten Bereichen strengere Anforderungen verhängen	Abweichende nationale Auslegungen ausgewählter Sorgfaltspflichten sind nicht mehr zulässig
CBAM		
CBAM - Anwendungsbereich	Alle Importeure für Güter ab 150 EUR	Importeure ab 50 Tonnen im Jahr
Prozess	Kompliziert	Vereinfacht

*<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2025/01/aktuelle-aenderungen-bei-lieferkettensorgfaltspflichten>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede (vgl. Grabosch)*

To do's:

- Politik + gestaffelte Einführung abwarten
- rechtzeitig anpassen

CSDDD 	LkSG 
Persönlicher Anwendungsbereich	
Unternehmen und Konzerne in der EU mit 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. € Umsatz sowie Unternehmen, die jährlich 22,5 Mio. € Franchisegebühren einnehmen. Auch außereuropäische Unternehmen, die in der EU Produkte verkaufen, sind erfasst. <i>Art. 2</i>	Unternehmen aller Branchen mit Sitz oder Niederlassung und 1.000 Beschäftigten in Deutschland . Bis Ende 2023 lag der Schwellenwert bei 3.000. Auch außereuropäische Unternehmen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung haben, sind erfasst. <i>§ 1</i>

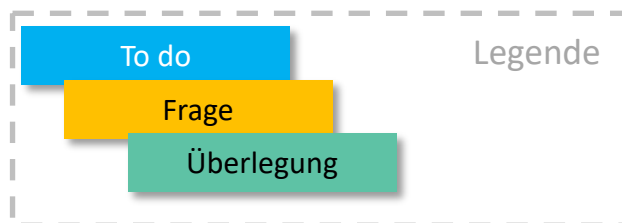
Der Anwendungsbereich der CSDDD ergibt sich über die Unternehmensgrößen und verschiedene Umsetzungsfristen in den 27 EU Mitgliedstaaten wie folgt:

- Nach drei Jahren° ab der Verkündung der CSDDD müssen die Sorgfaltspflichten von EU Unternehmen erfüllt werden, die mehr als 5.000 Beschäftigte haben und 1,5 Mrd. € Umsatz erwirtschaften; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 1,5 Mrd. = ~~2027~~ **2028**
- Vier Jahre° ab der Verkündung der CSDDD haben Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und 900 Mio. € Umsatz Zeit; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 900 Mio. = 2028
- Eine fünfjährige° Umsetzungsfrist gilt für die übrigen, kleineren Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. € Umsatz; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 450 Mio. Dies gilt auch für Franchisegeber, die in der EU mehr als 22,5 Mio. € Franchisegebühren einnehmen und 80 Mio. € Umsatz weltweit erwirtschaften. = 2029
 - Aber es gibt Freistellungsmöglichkeiten für nicht-operative Holdings.
 - Und es gibt spezielle Regelungen für Parent Companies.
 - Jedoch kommt es auf „bestimmenden Einfluss“ nicht mehr an



Gibt es dann noch deutsche Unternehmen, die BAFA Bericht einreichen müssen (wg. Anhang I und II zu BilanzRL 2013/34)?

Interessant auch die Frage, wie man LkSG und CSDDD in den CSRD Bericht bringt ... dazu siehe hier zum Reporting



*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:

- Auf Sicht Schutzgüter erweitern

~~- Lieferkettenbetrachtung anpassen und risikobasierte Transparenz einführen~~

Interessant auch hier, dass im englischen die CSDDD in Art 7 **Policies and Codes** verlangen [Übersetzungsfehler wie in CSRD und den ESRs] = wohl mehr als Strategie oder Grundsatzserklärung



Hier nun wie LkSG zunächst unmittelbare Lieferanten und nur bei plausiblen Gründen auch andere in Lieferkette

Veränderung?

- Als Maßnahme aufnehmen

Angemessenheitskriterien iSd § 3 Abs. II LkSG in CSDDD auf Priorisierung (Art 9), Prävention (Art. 10) und Behebung (Art 11) verteilt

CSDDD 	LkSG 
Schutzgüter (siehe Überblick hinten)	
 Die ILO-Kernarbeitsnormen , alle im LkSG genannten Rechte sowie z. B. das Kindeswohl, die Privatsphäre und die Qualität der vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft	 Die ILO-Kernarbeitsnormen sowie Mindestlohn, natürliche Ressourcen von Menschen und Gesundheitsschäden durch exzessive Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte
 Umweltschäden durch die im LkSG genannten Gefahren sowie einige mehr Art. 3 lit. b)–c)	 Umweltschäden durch Quecksilber, persistente organische Schadstoffe und gefährliche Abfälle § 2 (2)–(3)
Reichweite der Sorgfalt	
Die vorgelagerte Seite (<i>upstream</i>) der Aktivitätskette , die nachgelagerte Seite (<i>downstream</i>), insoweit als die dortigen Tätigkeiten für das Unternehmen oder in dessen Auftrag verrichtet werden sowie die Tätigkeiten kontrollierter Tochterunternehmen Art. 3 lit. e–g	Alle für die Herstellung der Produkte des Unternehmens erforderlichen Schritte in der Lieferkette , vom Rohstoffabbau bis zur Lieferung in den Supermarkt, sowie Tätigkeiten bestimmend beeinflusster Tochterunternehmen § 2 (5)–(8)
Elemente der Sorgfalt	
Organisationspflichten der Geschäftsleitung: nach Konsultation mit den Beschäftigten eine Strategie und Sorgfalts-Policy formulieren und die Unternehmensrichtlinien anpassen, für die Überwachung der Wirksamkeit sorgen. Auswirkungen in der gesamten Aktivitätskette sind zu adressieren. Art. 7, 15	Organisationspflichten der Geschäftsleitung: das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern, Zuständigkeit für die Überwachung schaffen, Interessen der Betroffenengruppen berücksichtigen. Alle bekannten Risiken (auch bei mittelbaren Zulieferern) sind zu adressieren. § 4
Auswirkungen ermitteln: zunächst die Aktivitätskette und ggf. Konzernstruktur erfassen (<i>mapping</i>), dann risikobasiert mögliche und tatsächliche Auswirkungen vertieft bewerten, ggf. priorisieren Art. 8–9	Risikoanalyse: Risiken einmal jährlich bei allen unmittelbaren Zulieferern – anlassbezogen auch bei mittelbaren Zulieferern – umfassend ermitteln, gewichten und wenn nötig priorisieren § 5
Prävention: angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung Art. 10	Prävention: angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung § 6
Auswirkungen beenden: eingetretene Beeinträchtigungen beenden oder minimieren; Abbruch der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel (<i>responsible exit</i>) Art. 11	Abhilfe: eingetretene Verletzungen beenden oder minimieren; Abbruch der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel § 7
Wiedergutmachung Art. 12	–
Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren Art. 14	Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren §§ 8–9
Dokumentation und öffentliche Berichterstattung Art. 5 (4), 16	Dokumentation und öffentliche Berichterstattung § 10

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Upstream und Downstream
nach Art. 3 der CSDDD anders?

(g) ‘**chain of activities**’ means:

- (i) *activities of a company’s upstream business partners related to the production of goods or the provision of services by the company, including the design, extraction, sourcing, manufacture, transport, storage and supply of raw materials, products or parts of the products and development of the product or the service, and*
- (ii) *activities of a company’s downstream business partners related to the distribution, transport and storage of the product, where the business partners carry out those activities for the company or on behalf of the company, excluding the distribution, transport, storage of the product being subject to the export control under the Regulation (EU) 2021/821 of the European Parliament and of the Council or the export control relating to weapons, munition or war materials, after the export of the product is authorised.*

Interessant auch die Frage, wie das dann zu Value Chain und Business Relationships in der CSRD passt....

CSDDD – LkSG - Omnibus

Policies > Klauseln > Codes > Sorgfalt/Legalität/Minimum Safeguards

= im Unternehmen bzw. am Ort der Wertschöpfung

Policies° (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Aus der CSDDD

Article 7

Integrating due diligence into company policies and risk management systems

1. Member States shall ensure that companies integrate due diligence into all their relevant policies and risk management systems and have in place a due diligence policy that ensures risk-based due diligence.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch relevant und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...

*Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitsklauseln

°Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitspolicies

Klauseln*

Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

= am Ort der Wertschöpfung oder in der Lieferkette

Artikel 3

Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfalterklärung vor

Aus der EUDR

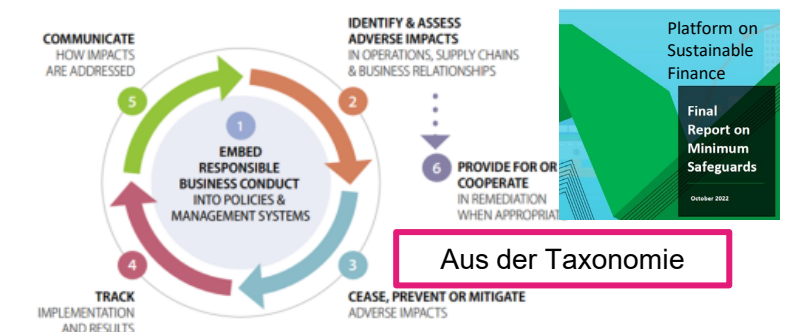
Artikel 18

Mindestschutz

The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

- Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
- Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
- Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
- Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
- Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
- Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

FIGURE 1. DUE DILIGENCE PROCESS & SUPPORTING MEASURES



Aus der Taxonomie

Verordnung der Europäischen Union

Aus der BattVO

Artikel 50

Risikomanagementpflichten

zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Verminderung von Risiken (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

Aus dem LkSG

- (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:
 - die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 1, § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 1, § 52 Absatz 1, § 53 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1, § 59 Absatz 1, § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 1, § 63 Absatz 1, § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1, § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1, § 69 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 1, § 72 Absatz 1, § 73 Absatz 1, § 74 Absatz 1, § 75 Absatz 1, § 76 Absatz 1, § 77 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 79 Absatz 1, § 80 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 1, § 84 Absatz 1, § 85 Absatz 1, § 86 Absatz 1, § 87 Absatz 1, § 88 Absatz 1, § 89 Absatz 1, § 90 Absatz 1, § 91 Absatz 1, § 92 Absatz 1, § 93 Absatz 1, § 94 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 96 Absatz 1, § 97 Absatz 1, § 98 Absatz 1, § 99 Absatz 1, § 100 Absatz 1, § 101 Absatz 1, § 102 Absatz 1, § 103 Absatz 1, § 104 Absatz 1, § 105 Absatz 1, § 106 Absatz 1, § 107 Absatz 1, § 108 Absatz 1, § 109 Absatz 1, § 110 Absatz 1, § 111 Absatz 1, § 112 Absatz 1, § 113 Absatz 1, § 114 Absatz 1, § 115 Absatz 1, § 116 Absatz 1, § 117 Absatz 1, § 118 Absatz 1, § 119 Absatz 1, § 120 Absatz 1, § 121 Absatz 1, § 122 Absatz 1, § 123 Absatz 1, § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 1, § 126 Absatz 1, § 127 Absatz 1, § 128 Absatz 1, § 129 Absatz 1, § 130 Absatz 1, § 131 Absatz 1, § 132 Absatz 1, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 1, § 135 Absatz 1, § 136 Absatz 1, § 137 Absatz 1, § 138 Absatz 1, § 139 Absatz 1, § 140 Absatz 1, § 141 Absatz 1, § 142 Absatz 1, § 143 Absatz 1, § 144 Absatz 1, § 145 Absatz 1, § 146 Absatz 1, § 147 Absatz 1, § 148 Absatz 1, § 149 Absatz 1, § 150 Absatz 1, § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1, § 153 Absatz 1, § 154 Absatz 1, § 155 Absatz 1, § 156 Absatz 1, § 157 Absatz 1, § 158 Absatz 1, § 159 Absatz 1, § 160 Absatz 1, § 161 Absatz 1, § 162 Absatz 1, § 163 Absatz 1, § 164 Absatz 1, § 165 Absatz 1, § 166 Absatz 1, § 167 Absatz 1, § 168 Absatz 1, § 169 Absatz 1, § 170 Absatz 1, § 171 Absatz 1, § 172 Absatz 1, § 173 Absatz 1, § 174 Absatz 1, § 175 Absatz 1, § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 Absatz 1, § 179 Absatz 1, § 180 Absatz 1, § 181 Absatz 1, § 182 Absatz 1, § 183 Absatz 1, § 184 Absatz 1, § 185 Absatz 1, § 186 Absatz 1, § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1, § 189 Absatz 1, § 190 Absatz 1, § 191 Absatz 1, § 192 Absatz 1, § 193 Absatz 1, § 194 Absatz 1, § 195 Absatz 1, § 196 Absatz 1, § 197 Absatz 1, § 198 Absatz 1, § 199 Absatz 1, § 200 Absatz 1, § 201 Absatz 1, § 202 Absatz 1, § 203 Absatz 1, § 204 Absatz 1, § 205 Absatz 1, § 206 Absatz 1, § 207 Absatz 1, § 208 Absatz 1, § 209 Absatz 1, § 210 Absatz 1, § 211 Absatz 1, § 212 Absatz 1, § 213 Absatz 1, § 214 Absatz 1, § 215 Absatz 1, § 216 Absatz 1, § 217 Absatz 1, § 218 Absatz 1, § 219 Absatz 1, § 220 Absatz 1, § 221 Absatz 1, § 222 Absatz 1, § 223 Absatz 1, § 224 Absatz 1, § 225 Absatz 1, § 226 Absatz 1, § 227 Absatz 1, § 228 Absatz 1, § 229 Absatz 1, § 230 Absatz 1, § 231 Absatz 1, § 232 Absatz 1, § 233 Absatz 1, § 234 Absatz 1, § 235 Absatz 1, § 236 Absatz 1, § 237 Absatz 1, § 238 Absatz 1, § 239 Absatz 1, § 240 Absatz 1, § 241 Absatz 1, § 242 Absatz 1, § 243 Absatz 1, § 244 Absatz 1, § 245 Absatz 1, § 246 Absatz 1, § 247 Absatz 1, § 248 Absatz 1, § 249 Absatz 1, § 250 Absatz 1, § 251 Absatz 1, § 252 Absatz 1, § 253 Absatz 1, § 254 Absatz 1, § 255 Absatz 1, § 256 Absatz 1, § 257 Absatz 1, § 258 Absatz 1, § 259 Absatz 1, § 260 Absatz 1, § 261 Absatz 1, § 262 Absatz 1, § 263 Absatz 1, § 264 Absatz 1, § 265 Absatz 1, § 266 Absatz 1, § 267 Absatz 1, § 268 Absatz 1, § 269 Absatz 1, § 270 Absatz 1, § 271 Absatz 1, § 272 Absatz 1, § 273 Absatz 1, § 274 Absatz 1, § 275 Absatz 1, § 276 Absatz 1, § 277 Absatz 1, § 278 Absatz 1, § 279 Absatz 1, § 280 Absatz 1, § 281 Absatz 1, § 282 Absatz 1, § 283 Absatz 1, § 284 Absatz 1, § 285 Absatz 1, § 286 Absatz 1, § 287 Absatz 1, § 288 Absatz 1, § 289 Absatz 1, § 290 Absatz 1, § 291 Absatz 1, § 292 Absatz 1, § 293 Absatz 1, § 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1, § 296 Absatz 1, § 297 Absatz 1, § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1, § 300 Absatz 1, § 301 Absatz 1, § 302 Absatz 1, § 303 Absatz 1, § 304 Absatz 1, § 305 Absatz 1, § 306 Absatz 1, § 307 Absatz 1, § 308 Absatz 1, § 309 Absatz 1, § 310 Absatz 1, § 311 Absatz 1, § 312 Absatz 1, § 313 Absatz 1, § 314 Absatz 1, § 315 Absatz 1, § 316 Absatz 1, § 317 Absatz 1, § 318 Absatz 1, § 319 Absatz 1, § 320 Absatz 1, § 321 Absatz 1, § 322 Absatz 1, § 323 Absatz 1, § 324 Absatz 1, § 325 Absatz 1, § 326 Absatz 1, § 327 Absatz 1, § 328 Absatz 1, § 329 Absatz 1, § 330 Absatz 1, § 331 Absatz 1, § 332 Absatz 1, § 333 Absatz 1, § 334 Absatz 1, § 335 Absatz 1, § 336 Absatz 1, § 337 Absatz 1, § 338 Absatz 1, § 339 Absatz 1, § 340 Absatz 1, § 341 Absatz 1, § 342 Absatz 1, § 343 Absatz 1, § 344 Absatz 1, § 345 Absatz 1, § 346 Absatz 1, § 347 Absatz 1, § 348 Absatz 1, § 349 Absatz 1, § 350 Absatz 1, § 351 Absatz 1, § 352 Absatz 1, § 353 Absatz 1, § 354 Absatz 1, § 355 Absatz 1, § 356 Absatz 1, § 357 Absatz 1, § 358 Absatz 1, § 359 Absatz 1, § 360 Absatz 1, § 361 Absatz 1, § 362 Absatz 1, § 363 Absatz 1, § 364 Absatz 1, § 365 Absatz 1, § 366 Absatz 1, § 367 Absatz 1, § 368 Absatz 1, § 369 Absatz 1, § 370 Absatz 1, § 371 Absatz 1, § 372 Absatz 1, § 373 Absatz 1, § 374 Absatz 1, § 375 Absatz 1, § 376 Absatz 1, § 377 Absatz 1, § 378 Absatz 1, § 379 Absatz 1, § 380 Absatz 1, § 381 Absatz 1, § 382 Absatz 1, § 383 Absatz 1, § 384 Absatz 1, § 385 Absatz 1, § 386 Absatz 1, § 387 Absatz 1, § 388 Absatz 1, § 389 Absatz 1, § 390 Absatz 1, § 391 Absatz 1, § 392 Absatz 1, § 393 Absatz 1, § 394 Absatz 1, § 395 Absatz 1, § 396 Absatz 1, § 397 Absatz 1, § 398 Absatz 1, § 399 Absatz 1, § 400 Absatz 1, § 401 Absatz 1, § 402 Absatz 1, § 403 Absatz 1, § 404 Absatz 1, § 405 Absatz 1, § 406 Absatz 1, § 407 Absatz 1, § 408 Absatz 1, § 409 Absatz 1, § 410 Absatz 1, § 411 Absatz 1, § 412 Absatz 1, § 413 Absatz 1, § 414 Absatz 1, § 415 Absatz 1, § 416 Absatz 1, § 417 Absatz 1, § 418 Absatz 1, § 419 Absatz 1, § 420 Absatz 1, § 421 Absatz 1, § 422 Absatz 1, § 423 Absatz 1, § 424 Absatz 1, § 425 Absatz 1, § 426 Absatz 1, § 427 Absatz 1, § 428 Absatz 1, § 429 Absatz 1, § 430 Absatz 1, § 431 Absatz 1, § 432 Absatz 1, § 433 Absatz 1, § 434 Absatz 1, § 435 Absatz 1, § 436 Absatz 1, § 437 Absatz 1, § 438 Absatz 1, § 439 Absatz 1, § 440 Absatz 1, § 441 Absatz 1, § 442 Absatz 1, § 443 Absatz 1, § 444 Absatz 1, § 445 Absatz 1, § 446 Absatz 1, § 447 Absatz 1, § 448 Absatz 1, § 449 Absatz 1, § 450 Absatz 1, § 451 Absatz 1, § 452 Absatz 1, § 453 Absatz 1, § 454 Absatz 1, § 455 Absatz 1, § 456 Absatz 1, § 457 Absatz 1, § 458 Absatz 1, § 459 Absatz 1, § 460 Absatz 1, § 461 Absatz 1, § 462 Absatz 1, § 463 Absatz 1, § 464 Absatz 1, § 465 Absatz 1, § 466 Absatz 1, § 467 Absatz 1, § 468 Absatz 1, § 469 Absatz 1, § 470 Absatz 1, § 471 Absatz 1, § 472 Absatz 1, § 473 Absatz 1, § 474 Absatz 1, § 475 Absatz 1, § 476 Absatz 1, § 477 Absatz 1, § 478 Absatz 1, § 479 Absatz 1, § 480 Absatz 1, § 481 Absatz 1, § 482 Absatz 1, § 483 Absatz 1, § 484 Absatz 1, § 485 Absatz 1, § 486 Absatz 1, § 487 Absatz 1, § 488 Absatz 1, § 489 Absatz 1, § 490 Absatz 1, § 491 Absatz 1, § 492 Absatz 1, § 493 Absatz 1, § 494 Absatz 1, § 495 Absatz 1, § 496 Absatz 1, § 497 Absatz 1, § 498 Absatz 1, § 499 Absatz 1, § 500 Absatz 1, § 501 Absatz 1, § 502 Absatz 1, § 503 Absatz 1, § 504 Absatz 1, § 505 Absatz 1, § 506 Absatz 1, § 507 Absatz 1, § 508 Absatz 1, § 509 Absatz 1, § 510 Absatz 1, § 511 Absatz 1, § 512 Absatz 1, § 513 Absatz 1, § 514 Absatz 1, § 515 Absatz 1, § 516 Absatz 1, § 517 Absatz 1, § 518 Absatz 1, § 519 Absatz 1, § 520 Absatz 1, § 521 Absatz 1, § 522 Absatz 1, § 523 Absatz 1, § 524 Absatz 1, § 525 Absatz 1, § 526 Absatz 1, § 527 Absatz 1, § 528 Absatz 1, § 529 Absatz 1, § 530 Absatz 1, § 531 Absatz 1, § 532 Absatz 1, § 533 Absatz 1, § 534 Absatz 1, § 535 Absatz 1, § 536 Absatz 1, § 537 Absatz 1, § 538 Absatz 1, § 539 Absatz 1, § 540 Absatz 1, § 541 Absatz 1, § 542 Absatz 1, § 543 Absatz 1, § 544 Absatz 1, § 545 Absatz 1, § 546 Absatz 1, § 547 Absatz 1, § 548 Absatz 1, § 549 Absatz 1, § 550 Absatz 1, § 551 Absatz 1, § 552 Absatz 1, § 553 Absatz 1, § 554 Absatz 1, § 555 Absatz 1, § 556 Absatz 1, § 557 Absatz 1, § 558 Absatz 1, § 559 Absatz 1, § 560 Absatz 1, § 561 Absatz 1, § 562 Absatz 1, § 563 Absatz 1, § 564 Absatz 1, § 565 Absatz 1, § 566 Absatz 1, § 567 Absatz 1, § 568 Absatz 1, § 569 Absatz 1, § 570 Absatz 1, § 571 Absatz 1, § 572 Absatz 1, § 573 Absatz 1, § 574 Absatz 1, § 575 Absatz 1, § 576 Absatz 1, § 577 Absatz 1, § 578 Absatz 1, § 579 Absatz 1, § 580 Absatz 1, § 581 Absatz 1, § 582 Absatz 1, § 583 Absatz 1, § 584 Absatz 1, § 585 Absatz 1, § 586 Absatz 1, § 587 Absatz 1, § 588 Absatz 1, § 589 Absatz 1, § 590 Absatz 1, § 591 Absatz 1, § 592 Absatz 1, § 593 Absatz 1, § 594 Absatz 1, § 595 Absatz 1, § 596 Absatz 1, § 597 Absatz 1, § 598 Absatz 1, § 599 Absatz 1, § 600 Absatz 1, § 601 Absatz 1, § 602 Absatz 1, § 603 Absatz 1, § 604 Absatz 1, § 605 Absatz 1, § 606 Absatz 1, § 607 Absatz 1, § 608 Absatz 1, § 609 Absatz 1, § 610 Absatz 1, § 611 Absatz 1, § 612 Absatz 1, § 613 Absatz 1, § 614 Absatz 1, § 615 Absatz 1, § 616 Absatz 1, § 617 Absatz 1, § 618 Absatz 1, § 619 Absatz 1, § 620 Absatz 1, § 621 Absatz 1, § 622 Absatz 1, § 623 Absatz 1, § 624 Absatz 1, § 625 Absatz 1, § 626 Absatz 1, § 627 Absatz 1, § 628 Absatz 1, § 629 Absatz 1, § 630 Absatz 1, § 631 Absatz 1, § 632 Absatz 1, § 633 Absatz 1, § 634 Absatz 1, § 635 Absatz 1, § 636 Absatz 1, § 637 Absatz 1, § 638 Absatz 1, § 639 Absatz 1, § 640 Absatz 1, § 641 Absatz 1, § 642 Absatz 1, § 643 Absatz 1, § 644 Absatz 1, § 645 Absatz 1, § 646 Absatz 1, § 647 Absatz 1, § 648 Absatz 1, § 649 Absatz 1, § 650 Absatz 1, § 651 Absatz 1, § 652 Absatz 1, § 653 Absatz 1, § 654 Absatz 1, § 655 Absatz 1, § 656 Absatz 1, § 657 Absatz 1, § 658 Absatz 1, § 659 Absatz 1, § 660 Absatz 1, § 661 Absatz 1, § 662 Absatz 1, § 663 Absatz 1, § 664 Absatz 1, § 665 Absatz 1, § 666 Absatz 1, § 667 Absatz 1, § 668 Absatz 1, § 669 Absatz 1, § 670 Absatz 1, § 671 Absatz 1, § 672 Absatz 1, § 673 Absatz 1, § 674 Absatz 1, § 675 Absatz 1, § 676 Absatz 1, § 677 Absatz 1, § 678 Absatz 1, § 679 Absatz 1, § 680 Absatz 1, § 681 Absatz 1, § 682 Absatz 1, § 683 Absatz 1, § 684 Absatz 1, § 685 Absatz 1, § 686 Absatz 1, § 687 Absatz 1, § 688 Absatz 1, § 689 Absatz 1, § 690 Absatz 1, § 691 Absatz 1, § 692 Absatz 1, § 693 Absatz 1, § 694 Absatz 1, § 695 Absatz 1, § 696 Absatz 1, § 697 Absatz 1, § 698 Absatz 1, § 699 Absatz 1, § 700 Absatz 1, § 701 Absatz 1, § 702 Absatz 1, § 703 Absatz 1, § 704 Absatz 1, § 705 Absatz 1, § 706 Absatz 1, § 707 Absatz 1, § 708 Absatz 1, § 709 Absatz 1, § 710 Absatz 1, § 711 Absatz 1, § 712 Absatz 1, § 713 Absatz 1, § 714 Absatz 1, § 715 Absatz 1, § 716 Absatz 1, § 717 Absatz 1, § 718 Absatz 1, § 719 Absatz 1, § 720 Absatz 1, § 721 Absatz 1, § 722 Absatz 1, § 723 Absatz 1, § 724 Absatz 1, § 725 Absatz 1, § 726 Absatz 1, § 727 Absatz 1, § 728 Absatz 1, § 729 Absatz 1, § 730 Absatz 1, § 731 Absatz 1, § 732 Absatz 1, § 733 Absatz 1, § 734 Absatz 1, § 735 Absatz 1, § 736 Absatz 1, § 737 Absatz 1, § 738 Absatz 1, § 739 Absatz 1, § 740 Absatz 1, § 741 Absatz 1, § 742 Absatz 1, § 743 Absatz 1, § 744 Absatz 1, § 745 Absatz 1, § 746 Absatz 1, § 747 Absatz 1, § 748 Absatz 1, § 749 Absatz 1, § 750 Absatz 1, § 751 Absatz 1, § 752 Absatz 1, § 753 Absatz 1, § 754 Absatz 1, § 755 Absatz 1, § 756 Absatz 1, § 757 Absatz 1, § 758 Absatz 1, § 759 Absatz 1, § 760 Absatz 1, § 761 Absatz 1, § 762 Absatz 1, § 763 Absatz 1, § 764 Absatz 1, § 765 Absatz 1, § 766 Absatz 1, § 767 Absatz 1, § 768 Absatz 1, § 769 Absatz 1, § 770 Absatz 1, § 771 Absatz 1, § 772 Absatz 1, § 773 Absatz 1, § 774 Absatz 1, § 775 Absatz 1, § 776 Absatz 1, § 777 Absatz 1, § 778 Absatz 1, § 779 Absatz 1, § 780 Absatz 1, § 781 Absatz 1, § 782 Absatz 1, § 783 Absatz 1, § 784 Absatz 1, § 785 Absatz 1, § 786 Absatz 1, § 787 Absatz 1, § 788 Absatz 1, § 789 Absatz 1, § 790 Absatz 1, § 791 Absatz 1, § 792 Absatz 1, § 793 Absatz 1, § 794 Absatz 1, § 795 Absatz 1, § 796 Absatz 1, § 797 Absatz 1, § 798 Absatz 1, § 799 Absatz 1, § 800 Absatz 1, § 801 Absatz 1, § 802 Absatz 1, § 803 Absatz 1, § 804 Absatz 1, § 805 Absatz 1, § 806 Absatz 1, § 807 Absatz 1, § 808 Absatz 1, § 809 Absatz 1, § 810 Absatz 1, § 811 Absatz 1, § 812 Absatz 1, § 813 Absatz 1, § 814 Absatz 1, § 815 Absatz 1, § 816 Absatz 1, § 817 Absatz 1, § 818 Absatz 1, § 819 Absatz 1, § 820 Absatz 1, § 821 Absatz 1, § 822 Absatz 1, § 823 Absatz 1, § 824 Absatz 1, § 825 Absatz 1, § 826 Absatz 1, § 827 Absatz 1, § 828 Absatz 1, § 829 Absatz 1, § 830 Absatz 1, § 831 Absatz 1, § 832 Absatz 1, § 833 Absatz 1, § 834 Absatz 1, § 835 Absatz 1, § 836 Absatz 1, § 837 Absatz 1, § 838 Absatz 1, § 839 Absatz 1, § 840 Absatz 1, § 841 Absatz 1, § 842 Absatz 1, § 843 Absatz 1, § 844 Absatz 1, § 845 Absatz 1, § 846 Absatz 1, § 847 Absatz 1, § 848 Absatz 1, § 849 Absatz 1, § 850 Absatz 1, § 851 Absatz 1, § 852 Absatz 1, § 853 Absatz 1, § 854 Absatz 1, § 855 Absatz 1, § 856 Absatz 1, § 857 Absatz 1, § 858 Absatz 1, § 859 Absatz 1, § 860 Absatz 1, § 861 Absatz 1, § 862 Absatz 1, § 863 Absatz 1, § 864 Absatz 1, § 865 Absatz 1, § 866 Absatz 1, § 867 Absatz 1, § 868 Absatz 1, § 869 Absatz 1, § 870 Absatz 1, § 871 Absatz 1, § 872 Absatz 1, § 873 Absatz 1, § 874 Absatz 1, § 875 Absatz 1, § 876 Absatz 1, § 877 Absatz 1, § 878 Absatz 1, § 879 Absatz 1, § 880 Absatz 1, § 881 Absatz 1, § 882 Absatz 1, § 883 Absatz 1, § 884 Absatz 1, § 885 Absatz 1, § 886 Absatz 1, § 887 Absatz 1, § 888 Absatz 1, § 889 Absatz 1, § 890 Absatz 1, § 891 Absatz 1, § 892 Absatz 1, § 893 Absatz 1, § 894 Absatz 1, § 895 Absatz 1, § 896 Absatz 1, § 897 Absatz 1, § 898 Absatz 1, § 899 Absatz 1, § 900 Absatz 1, § 901 Absatz 1, § 902 Absatz 1, § 903 Absatz 1, § 904 Absatz 1, § 905 Absatz 1, § 906 Absatz 1, § 907 Absatz 1, § 908 Absatz 1, § 909 Absatz 1, § 910 Absatz 1, § 911 Absatz 1, § 912 Absatz 1, § 913 Absatz 1, § 914 Absatz 1, § 915 Absatz 1, § 916 Absatz 1, § 917 Absatz 1, § 918 Absatz 1, § 919 Absatz 1, § 920 Absatz 1, § 921 Absatz 1, § 922 Absatz 1, § 923 Absatz 1, § 924 Absatz 1, § 925 Absatz 1, § 926 Absatz 1, § 927 Absatz 1, § 928 Absatz 1, § 929 Absatz 1, § 930 Absatz 1, § 931 Absatz 1, § 932 Absatz 1, § 933 Absatz 1, § 934 Absatz 1, § 935 Absatz 1, § 936 Absatz 1, § 937 Absatz 1, § 938 Absatz 1, § 939 Absatz 1, § 940 Absatz 1, § 941 Absatz 1, § 942 Absatz 1, § 943 Absatz 1, § 944 Absatz 1, § 945 Absatz 1, § 946 Absatz 1, § 947 Absatz 1, § 948 Absatz 1, § 949 Absatz 1, § 950 Absatz 1, § 951 Absatz 1, § 952 Absatz 1, § 953 Absatz 1, § 954 Absatz 1, § 955 Absatz 1, § 956 Absatz 1, § 957 Absatz 1, § 958 Absatz 1, § 959 Absatz 1, § 960 Absatz 1, § 961 Absatz 1, § 962 Absatz 1, § 963 Absatz 1, § 964 Absatz 1, § 965 Absatz 1, § 966 Absatz 1, § 967 Absatz 1, § 968 Absatz 1, § 969 Absatz 1, § 970 Absatz 1, § 971 Absatz 1, § 972 Absatz 1, § 973 Absatz 1, § 974 Absatz 1, § 975 Absatz 1, § 976 Absatz 1, § 977 Absatz 1, § 978 Absatz 1, § 979 Absatz 1, § 980 Absatz 1, § 981 Absatz 1, § 982 Absatz 1, § 983 Absatz 1, § 984 Absatz 1, § 985 Absatz 1, § 986 Absatz 1, § 987 Absatz 1, § 988 Absatz 1, § 989 Absatz 1, § 990 Absatz 1, § 991 Absatz 1, § 992 Absatz 1, § 993 Absatz 1, § 994 Absatz 1, § 995 Absatz 1, § 996 Absatz 1, § 997 Absatz 1, § 998 Absatz 1, § 999 Absatz 1, § 1000 Absatz 1, § 1001 Absatz 1, § 1002 Absatz 1, § 1003 Absatz 1, § 1004 Absatz 1, § 1005 Absatz 1, § 1006 Absatz 1, § 1007 Absatz 1, § 1008 Absatz 1, § 1009 Absatz 1, § 1010 Absatz 1, § 1011 Absatz 1, § 1012 Absatz 1, § 1013 Absatz 1, § 1014 Absatz 1, § 1015 Absatz 1, § 1016 Absatz 1, § 1017 Absatz 1, § 1018 Absatz 1, § 1019 Absatz 1, § 1020 Absatz 1, § 1021 Absatz 1, § 1022 Absatz 1, § 1023 Absatz 1, § 1024 Absatz 1, § 1025 Absatz 1, § 1026 Absatz 1, § 1027 Absatz 1, § 1028 Absatz 1, § 1029 Absatz 1, § 1030 Absatz 1, § 1031 Absatz 1, § 1032 Absatz 1, § 1033 Absatz 1, § 1034 Absatz 1, § 1035 Absatz 1, § 1036 Absatz 1, § 1037 Absatz 1, § 1038 Absatz 1, § 1039 Absatz 1, § 1040 Absatz 1, § 1041 Absatz 1, § 1042 Absatz 1, § 1043 Absatz 1, § 1044 Absatz 1, § 1045 Absatz 1, § 1046 Absatz 1, § 1047 Absatz 1, § 1048 Absatz 1, § 1049 Absatz 1, § 1050 Absatz 1, § 1051 Absatz 1, § 1052 Absatz 1, § 1053 Absatz 1, § 1054 Absatz 1, § 1055 Absatz 1, § 1056 Absatz 1, § 1057 Absatz 1, § 1058 Absatz 1, § 1059 Absatz 1, § 1060 Absatz 1, § 1061 Absatz 1, § 1062 Absatz 1, § 1063 Absatz 1, § 1064 Absatz 1, § 1065 Absatz 1, § 1066 Absatz 1, § 1067 Absatz 1, § 1068 Absatz 1, § 1069 Absatz 1, § 1070 Absatz 1, § 1071 Absatz 1, § 1072 Absatz 1, § 1073 Absatz 1, § 1074 Absatz 1, § 1075 Absatz 1, § 1076 Absatz 1, § 1077 Absatz 1, § 1078 Absatz 1, § 1079 Absatz 1, § 1080 Absatz 1, § 1081 Absatz 1, § 1082 Absatz 1, § 1083 Absatz 1, § 1084 Absatz 1, § 1085 Absatz 1, § 1086 Absatz 1, § 1087 Absatz 1, § 1088 Absatz 1, § 1089 Absatz 1, § 1090 Absatz 1, § 1091 Absatz 1, § 1092 Absatz 1, § 1093 Absatz 1, § 1094 Absatz 1, § 1095 Absatz 1, § 1096 Absatz 1, § 1097 Absatz 1, § 1098 Absatz 1

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

!



Sakeholder nun enger definiert

To do's:
Stakeholder-
konsultation
verstärken >
auch wegen
CSRD

Fraglich, ob Stakeholder und Anspruchsteller (siehe dazu gleich) gleich und welches Recht anwendbar ist...

!



Hier nun keine Vorgabe mehr zum Bußgeld

CSDDD	LkSG
Beteiligung von Gewerkschaften und Rechtenhaber_innen	
Die Sorgfalts-Policy des Unternehmens ist nach Konsultation der Beschäftigten und ihrer Vertreter zu erstellen. Art. 7 (2)	Das Management muss die Interessen der Betroffenenengruppen berücksichtigen . § 4 (4)
Ernsthafte Konsultationen mit verschiedenen Interessengruppen zwecks Vorbereitung bestimmter Schritte der Sorgfalt, indem zunächst Informationen bereitgestellt und Barrieren abgebaut werden Art. 13	Das Management muss die Vertreter_innen des Betriebsrats im Wirtschaftsausschuss in Angelegenheiten des LkSG rechtzeitig unterrichten . § 106 (3) Nr. 5b BetrVG
Behördliche Überwachung und Sanktionierung	
Eine unabhängige nationale Überwachungsbehörde muss bestimmt und mit effektiven Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Art. 24	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist mit umfangreichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. §§ 12–19
Jede Person kann der Behörde » begründete Bedenken « zutragen und so Ermittlungen veranlassen. Ist die Person selbst betroffen, muss die Behörde ihr die Ergebnisse der Ermittlungen mitteilen. Sie muss die Möglichkeit haben, vor einer nächsthöheren Instanz Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen. Art. 26	Betroffene können Beschwerden beim BAFA einreichen und dadurch die Aufnahme von Ermittlungen veranlassen. Die weitere Beteiligung der betroffenen Person im Ermittlungsverfahren ist nicht geregelt. § 14 (1) Nr. 2
Bußgelder: Der Höchstbetrag darf nicht unter 5 % des Jahresumsatzes liegen. Bußgeldbescheide werden veröffentlicht. Art. 27	Bußgelder: Höchstbetrag: 8 Mio. € bzw. 2 % des Umsatzes; Bebußung der verantwortlichen Beschäftigten: 800.000 € § 24
Vergaberecht: Behörden müssen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bzw. Verstöße dagegen berücksichtigen dürfen. Art. 31	Vergaberecht: Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung § 22

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*



...gestrichen



Wie oben



To do's:
- ???

CSDDD 	LkSG 
Schadensersatz und Zugang zu zivilrechtlichem Rechtsschutz	
Jeder EU-Mitgliedstaat muss eine Anspruchsgrundlage regeln: Betroffene müssen von Unternehmen vor Gericht Schadensersatz verlangen können, wenn diese gegen Präventions- oder Abhilfepflicht verstoßen haben und sie dadurch in ihren Rechten verletzt haben. Art. 29 (1)	Eine Anspruchsgrundlage ist im LkSG bisher nicht enthalten. Bisher wird bei Klagen vor Zivilgerichten wegen der Rom-II-Verordnung in der Regel nicht deutsches, sondern ausländisches Recht (das Recht am Schadensort) angewandt. Dort sind Rechtsfragen der Haftung von Unternehmen in Lieferketten in der Regel ungeklärt. Rom-II-Verordnung
Prozessstandschaft wie im LkSG, auch für die nationalen Menschenrechtsinstitute Art. 29 (3)	NGOs und Gewerkschaften können für betroffene Menschen Klage einreichen (Prozessstandschaft). § 11
In dringenden Fällen müssen gerichtliche Anordnungen im Eilverfahren (ohne mündliche Verhandlung) möglich sein. Art. 29 (3)	Gerichtliche Eilentscheidungen sind im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nach den allgemeinen Vorschriften möglich. ZPO
Gerichtliche Anordnung der Vorlage bestimmter Beweismittel Art. 29 (3)	Ähnlich: Einsichtnahme in bestimmte Dokumente; sekundäre Darlegungs- und Beweislast § 810 BGB und Rechtsprechung
Die Verjährung der Ansprüche darf nicht vor 5 Jahren eintreten. Art. 29 (3)	Die Verjährungsfrist (nach ausländischem Recht) beträgt oft 3 Jahre. Rom-II-Verordnung i. V. m. ausländischem Recht
Die Prozesskosten dürfen nicht abschreckend hoch sein. Art. 29 (3)	Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Gerichtskosten, Rechtsanwaltsvergütung und Prozesskostenhilfe. GKG, RVG

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter
erweitern

CSDDD 	LkSG 
Missbrauch der Menschenrechte (Art. 3 lit. c und Annex I)	Menschenrechtliche Risiken (§ 2 Abs. 2)
 1. Recht auf Leben , 2. Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung , einschließlich exzessiver Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, die Betriebsmittel von Unternehmen schützen sollen, 3. Freiheit und Sicherheit	11. exzessive Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte , insbes. gegen Gewerkschaftsmitglieder
 4. Privatsphäre, Familie, Wohnung, Korrespondenz, Ehre, Ruf 5. Gedanken, Gewissen, Religion	–
 6. gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, insbes. angemessener Lohn für abhängig Beschäftigte und existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige	8. Zahlung eines angemessenen Lohns , unter Umständen mehr als ein gesetzlicher Mindestlohn am Beschäftigungsort
 7. ausreichende Qualität der Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Sanitäranlagen (falls vom Unternehmen bereitgestellt)	–
 8. Kinder : das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Bildung, angemessene Lebensbedingungen; Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel	–
 9. das Mindestalter bei der Arbeit 10. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit	1. das Mindestalter bei der Arbeit 2. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit
 11. Zwangsarbeit 12. alle Formen der Sklaverei	3. Zwangsarbeit 4. alle Formen der Sklaverei
 zu 6.: gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, insbes.: sichere und gesunde Arbeitsbedingungen angemessene Begrenzung der Arbeitszeit	5. Arbeitsschutzvorschriften des Beschäftigungsortes, insbes. bzgl. (a) Arbeitsstätte, -platz und -mittel, (b) chemische, physikalische oder biologische Stoffe, (c) körperliche und geistige Ermüdung und (d) Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten
 13. Koalitionsfreiheit : Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen	6. Koalitionsfreiheit : Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen
 14. Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbes. bzgl. Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und politischer Überzeugung, inkl. gleicher Vergütung für gleichwertige Arbeit	7. Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbes. bzgl. Abstammung, Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, inkl. gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:

- Auf Sicht Schutzgüter erweitern

CSDDD 	LkSG 
 15. schädliche Umweltveränderungen (Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigung, Emissionen und übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Beeinträchtigungen der Naturressourcen, wie z. B. Entwaldung), die: (a) die Nahrungsproduktion, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäranlagen erschweren oder (d) die Gesundheit oder Besitztümer schädigen oder (e) Ökosysteme schädigen, an denen der Mensch Teil hat	9. schädliche Umweltveränderungen (Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigung, Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch), die: (a) die Nahrungsproduktion, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäranlagen erschweren oder (d) die Gesundheit schädigen
 16. widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen	10. widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen
 Art. 3 lit. c (ii): unmittelbare Beeinträchtigungen weiterer in den beiden Menschenrechtspakten der UN von 1966, den 8 ILO-Kernübereinkommen und der Kinderrechtskonvention geschützter Rechte, wenn das Unternehmen den Missbrauch des Menschenrechts nach vernünftigem Ermessen hätte erkennen können	12. jedes weitere Verhalten, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise ein in den beiden Menschenrechtspakten (1966) oder den 8 ILO-Kernübereinkommen geschütztes Recht zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

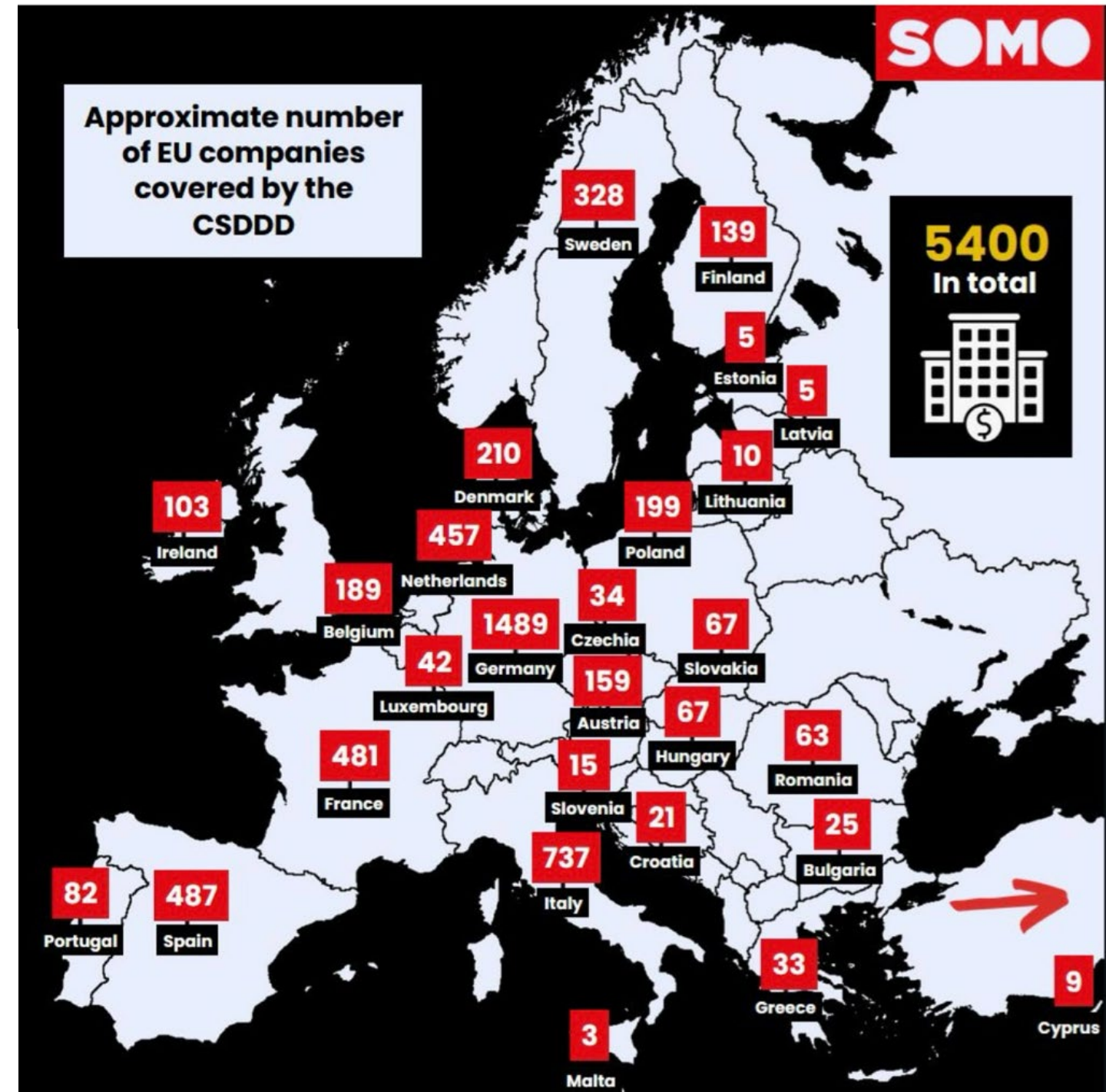
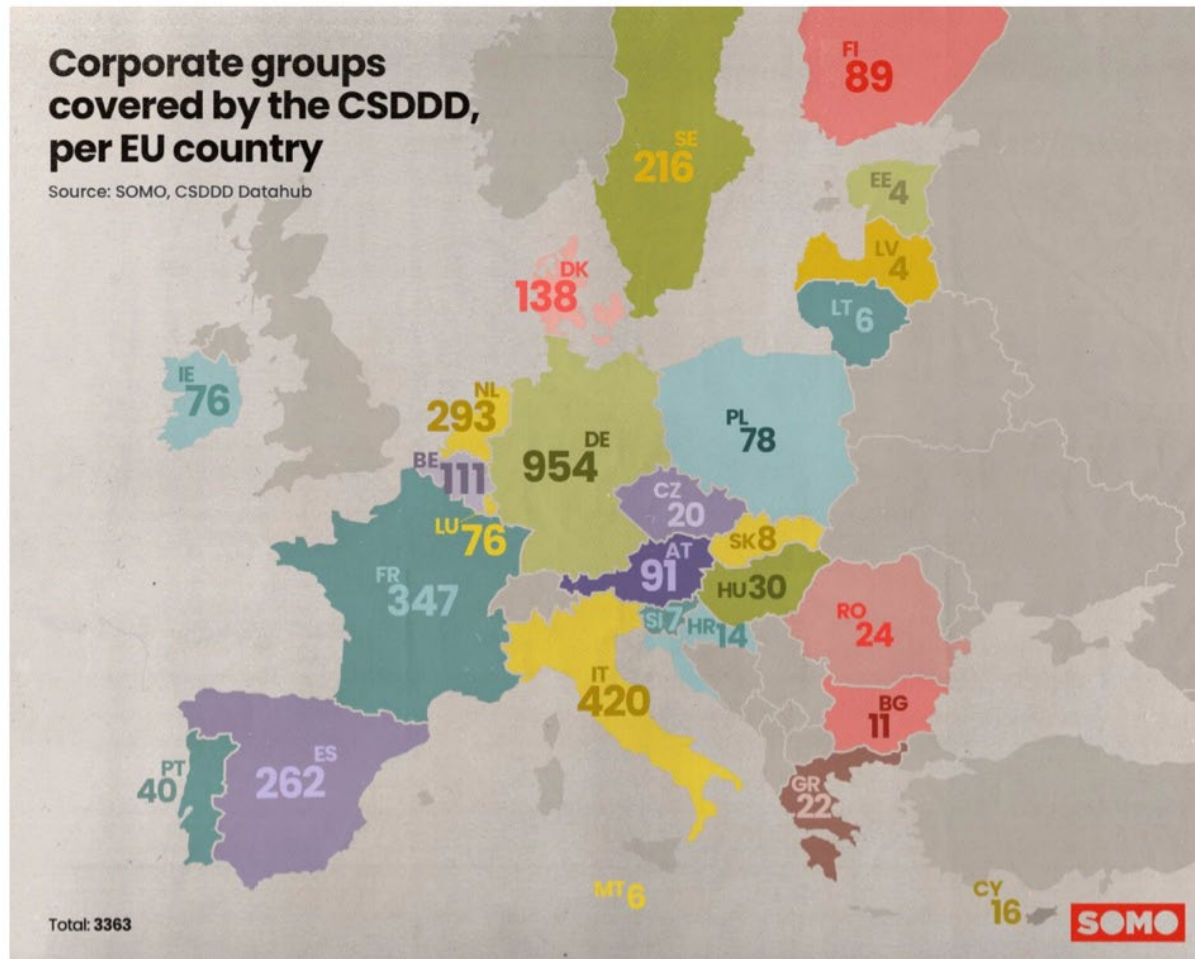
To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter
erweitern

CSDDD 	LkSG 
Umweltschutz-Verstöße (Art. 3 lit. b und Annex II)	Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3)
 1. Beeinträchtigungen der Biodiversität	–
 2. Handel mit gefährdeten Arten der wilden Flora und Fauna	–
 3.–5. Quecksilber und Quecksilberabfälle	1.–3. Quecksilber und Quecksilberabfälle
 6.–7. Produktion, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POPs)	4.–5. Produktion, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POPs)
 8. Das Verfahren des Prior Informed Consent beim Import und Export von Giftstoffen und Pestiziden	–
 9. Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	–
 10.–12. Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle	6.–8. Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle
 13. Schädigung des Weltnaturerbes	–
 14. Feuchtgebiete , 15. Verschmutzung durch Schiffe , 16. Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einleitungen	–

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD Abdeckung in der EU*

*<https://www.somo.nl/csddd-datahub-reveals-law-covers-fewer-than-3400-eu-based-corporate-groups/>



Bafa Handreichung - FAQ

Risikobasiertes Vorgehen vom 19.02.2025 - Generell

- *...nicht unterschiedslos bei allen Zulieferern Informationen einfordern, diese zur Unterzeichnung von umfangreichen und undifferenzierten Lieferanten- oder Verhaltenskodizes auffordern oder die gesetzlichen Anforderungen 1:1 entlang der Lieferkette weitergeben. Das LkSG und auch die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) sehen vor, dass Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten risikobasiert vorgehen*
- *...nicht alle identifizierten Risiken adressieren, sondern zunächst nur die prioritären. Dies schließt die Unterscheidung zwischen risikoarmen und stark risikogeneigten Zulieferern ein*
- *...nicht alle Zulieferer in gleicher Weise in den Blick nehmen. Zulieferer mit schweren und wahrscheinlichen Risiken oder unklarer Risikosituation sollten prioritär einbezogen werden. Unterschiedslose Anschreiben und Fragebögen entsprechen nicht den Anforderungen des Gesetzes.*
- *Beim Einsatz von IT-Tools sollen Unternehmen ebenfalls einem risikobasierten Ansatz folgen. Nicht alle Zulieferer müssen von dem IT-Tool im gleichen Umfang erfasst und bewertet werden, sondern es soll auch hier klar priorisiert werden. Wenn aus einem IT-Tool automatisiert Anschreiben oder Fragebögen erstellt werden, müssen diese der Priorisierung entsprechen und dürfen nicht an alle betrachteten Zulieferer versandt werden.*
- *In der tieferen Lieferkette sollten Unternehmen im Regelfall eine direkte Kontaktaufnahme mit den Zulieferern bevorzugen... Dies kann zur Entlastung kleinerer Unternehmen beitragen, wenn z. B. pauschale Auskunftersuchen vermieden werden.*
- *Zulieferer, bei denen Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse keine allgemeinen Risikobereiche ermittelt haben, sind nur dann stärker in den Blick zu nehmen, wenn zum Beispiel Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren, tatsächliche Anhaltspunkte über mögliche Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern oder Erkenntnisse aus der Durchführung von Abhilfemaßnahmen vorliegen.*
- *Nach der Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Risiken bei seinen Zulieferern kann das verpflichtete Unternehmen diese priorisieren und Präventionsmaßnahmen ergreifen. Das heißt, dass die Präventionsmaßnahmen in den Ergebnissen der Risikoanalyse wurzeln müssen. Zulieferer unabhängig von der ermittelten Risikodisposition mit Präventionsmaßnahmen wie Schulungen, vertraglichen Verpflichtungen oder Codes of Conduct unterschiedslos zu konfrontieren, kann vom BAFA als unangemessen und in der Regel unwirksam bewertet werden.*
- *Unternehmen müssen auch die Leistungsfähigkeit ihrer Zulieferer in den Blick nehmen. Maßnahmen eines Unternehmens, die einen Zulieferer in der Umsetzung offenkundig überfordern (z. B. weil sie für diesen nicht finanzierbar sind), sind in aller Regel unwirksam. Was ein Zulieferer leisten kann, hängt insbesondere von seinen Ressourcen, seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab.*



FAQ zum risikobasierten
Vorgehen

Bafa Handreichung - FAQ

Risikobasiertes Vorgehen vom 19.02.2025 - Risikoanalyse

- Unternehmen sollen auch bei der Durchführung der Risikoanalyse risikobasiert vorgehen:
 1. Überblick verschaffen - in der Regel im Wege einer Desktop-Recherche - über die
 - eigenen Beschaffungsprozesse und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette,
 - internen Zuständigkeiten und bereits bestehenden Informationen,
 - Struktur und die Akteure bei unmittelbaren Zulieferern und die
 - wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können.
 2. Abstrakte Risikobetrachtung ermittelt (allgemeine Risikobereiche)
 - in Branchen, Tätigkeits- und Beschaffungsländern bestehende potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken,
 - die typischerweise auftreten und relevant sein können
 - Hauptsächlich über Informationen und externe Quellen (bspw. Medienberichte, Studien, Indizes oder auch Informationen von Brancheninitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen) > **Zulieferer sind bei diesem Schritt in der Regel nicht anzuschreiben.**
 3. Konkrete Risikobetrachtung
 - nur in Bezug auf die ermittelten Risikobereiche
 - mit Plausibilisierung der Ergebnisse der abstrakten Risikobetrachtung für die individuelle Situation bzw. die der Zulieferer
 - über eine konsistent angewandte Systematik zu ermitteln
 - Mit im Ermessen des Unternehmens liegenden angemessener und wirksame Methode der Informationsbeschaffung über interne und externe Quellen, die sich konkreter auf die zuvor abstrakt ermittelten Risiken beziehen; dies können beispielsweise interne Unterlagen, öffentliche Berichte, vorhandene Lieferanten-Fragebögen, Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren, Informationen aus Umfragen oder der Konsultation von Rechteinhabenden oder deren Vertretungen und Auditunterlagen sein. > **Pauschale und unterschiedslose Abfragen bei einem Zulieferer außerhalb der ermittelten allgemeinen Risikobereiche zählen hingegen nicht dazu**
 4. Priorisierung der Risiken
 - Im Anschluss an die Ermittlung der konkreten Risiken bewertet und priorisiert das Unternehmen
 - anhand der im Gesetz verankerten Angemessenheitskriterien anzuwenden und Ermessens- und Gestaltungsspielraum nutzen, um Priorisierungen für weiteres Vorgehen vorzunehmen.
 - plausible Begründung es ein bestimmtes Risiko prioritär adressiert (hat) **[sic – nicht das Gegenteil!?!]**
 - Wesentliche Risikofaktoren, die bei der Risikoanalyse in der Gesamtschau zu berücksichtigen sind, können dabei sein:
 - Risikofaktoren auf Unternehmensebene (z. B. LkSG-Verpflichtung eines Zulieferers),
 - Risikofaktoren bei der Geschäftstätigkeit,
 - geografische und kontextbezogene Risikofaktoren (z. B. das Rechtsdurchsetzungsniveau in Bezug auf die Art der Risiken/Verletzungen),
 - Risikofaktoren der Produkte und Dienstleistungen sowie
 - branchenspezifische Risikofaktoren



FAQ zum risikobasierten
Vorgehen

Bafa Handreichung - FAQ

Risikobasiertes Vorgehen vom 19.02.2025 – Kontrolle durch Bafa

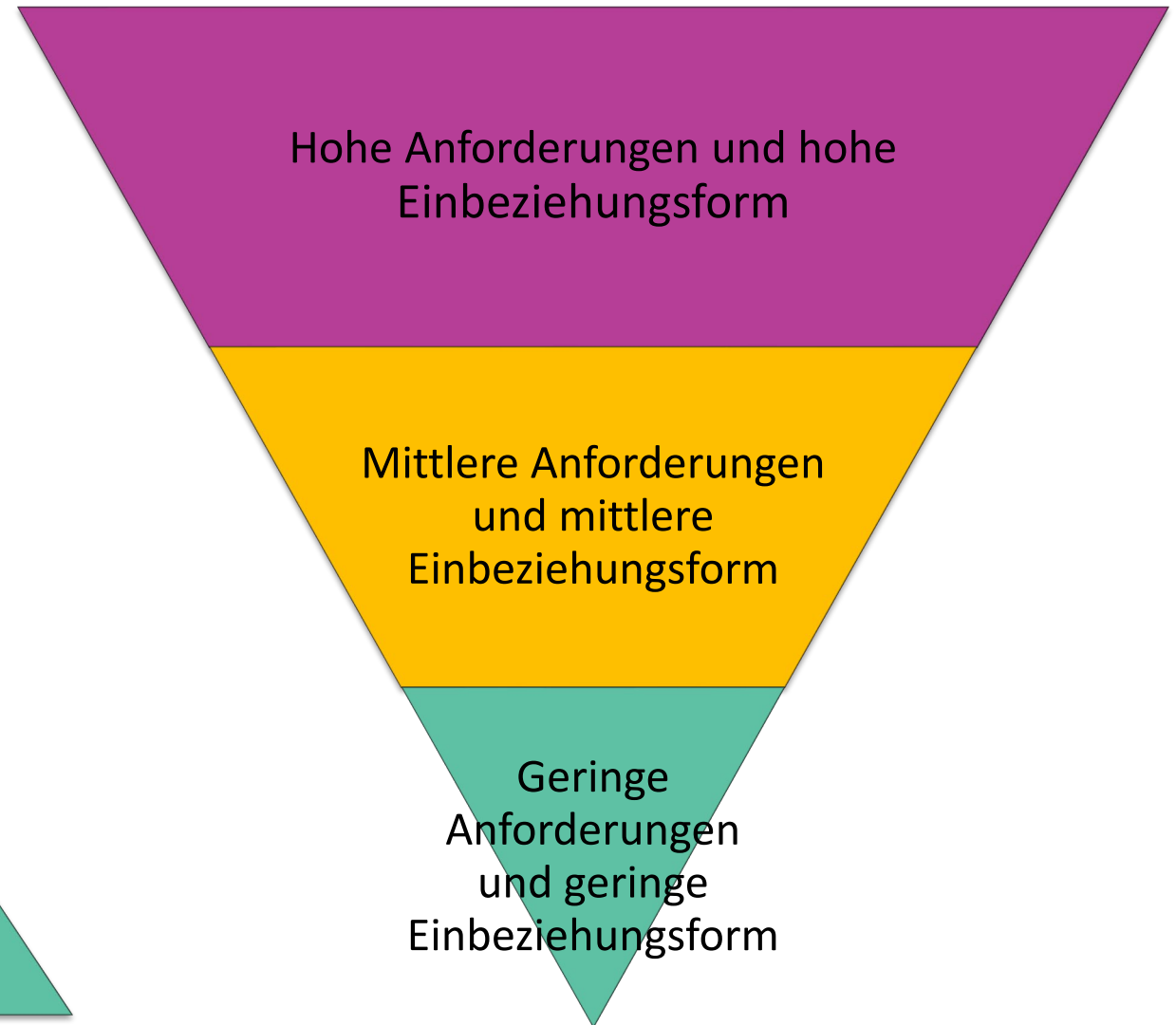
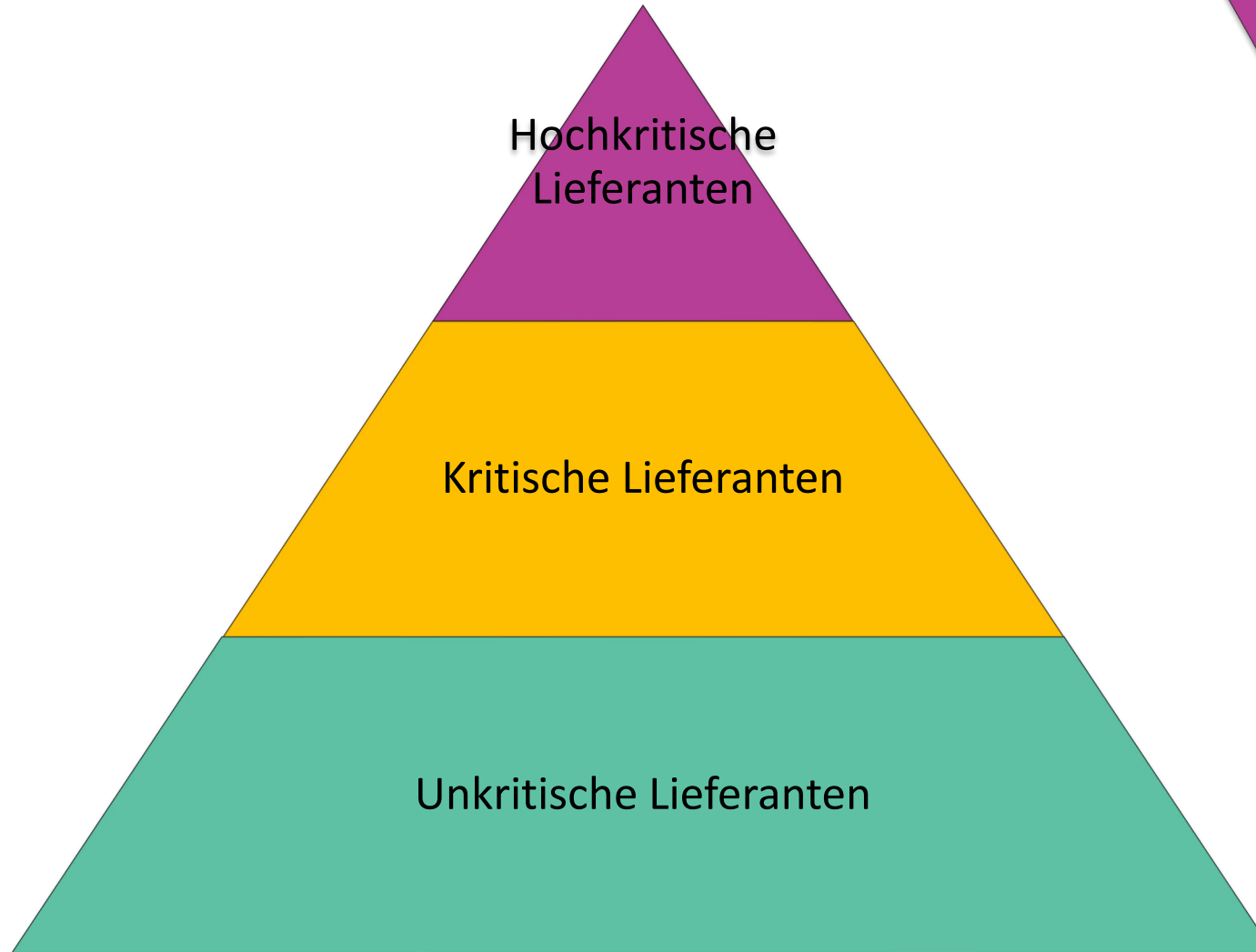
- Die Prüfungen des BAFA erfolgen grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen. Sie können als risikobasierte Kontrollen erfolgen (z. B. im Rahmen der Kontrolle der Risikoanalyse). Oder es ergibt sich ein konkreter Anlass, aus dem heraus eine Prüfung eingeleitet wird (z. B. durch mediale Berichterstattung oder durch eingegangene Hinweise).
- Das BAFA wird ab jetzt die Umsetzung des risikobasierten Vorgehens durch die Unternehmen in seinen Kontrollen besonders berücksichtigen und Verstöße sanktionieren. Wer nicht risikobasiert vorgeht oder wer versucht, seine Sorgfaltspflichten auf andere Unternehmen abzuwälzen, handelt weder angemessen noch regelmäßig wirksam und erfüllt damit nicht seine eigenen Pflichten.
- Unternehmen können zum Beispiel die Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen. Das BAFA kann dies als Indiz für eine nicht richtig durchgeführte Risikoanalyse werten und nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Nachfragen an das verpflichtete Unternehmen richten. Die meisten KMU sowie ausländische Zulieferer fallen nicht unter das LkSG und müssen daher auch nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die bloße Zusicherung der Einhaltung von Standards in der gesamten Lieferkette durch den Zulieferer wird in aller Regel keinen wirksamen und angemessenen Beitrag zum eigenen Risikomanagement leisten (sog. Box-Ticking-Exercise).
- Zulieferer, die von einem LkSG-pflichtigen Vertragspartner pauschal und nicht risikobasiert kontaktiert werden, können dies gegenüber dem BAFA (auch anonym) unter der folgenden Kontaktadresse anzeigen: LKSG.Kontrolle@bafa.bund.de. Nach derartigen Hinweisen kann das BAFA die Prüfung mit einem schriftlichen Auskunftersuchen gegenüber dem Unternehmen eröffnen. Dabei geht das BAFA dialogbasiert vor, was u. a. bedeutet, dass Fragen zum risikobasierten Vorgehen und zur Methodik bei der Durchführung der Risikoanalyse gestellt werden. Das BAFA wird mit Blick auf den Bemühenscharakter der unternehmerischen Sorgfaltspflichten plausible Darstellungen zum risikobasierten Vorgehen in angemessener Weise berücksichtigen.



FAQ zum risikobasierten
Vorgehen

Maßnahmen: Abschichtung sinnvoll

Angemessen, risikobasiert, handlebar – nicht bürokratisch





CSRD mit dem Omnibus

Mit dem

Smart-Package-Ticket

durch CSRD und Taxonomie

... der pragmatisch sinnvollste Weg um

- keine Zeit zu verlieren,
- nicht zu viel und nicht zu wenig zu tun,
- softwaregestützt Prozesse zu vereinfachen,
- Nachhaltigkeit zu verbessern,
- in VSME und ESRS zu passen,
- verantwortungsvoll berichten zu können,
- Bewertungen und Ratings zu optimieren.

UHRZEIT

11:00 – 12:00

(CET)

DATUM

26. März 2025

Mittwoch

Jetzt anmelden!

● **Kostenloses Live-Webinar mit Q&A**



Dr. Martin Rothermel

Partner

TaylorWessing



Julian Grenz

Head of Operations

CONSUST

Ihre Experten

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD). Martin Rothermel ist Certified Sustainability Reporting Specialist und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:

Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025

„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023

„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021

„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021

„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500

„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“,

Kanzleimonitor.de

„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020

„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019

„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019

Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018

„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018

„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY
REPORTING SPECIALIST (CSRS)

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

Sprachen: Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Leitfaden Risikoanalyse (https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf); Kooperation mit Softwareanbietern.

> Besondere Expertise im Bereich „Überprüfung von Unternehmensansätzen“: mehrere Gap Analysen auf Basis unseres onlinemasken-basierten IT-Tools (siehe unsere Webseite für Einführungsvideo Gap Analyse unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>) = Best Practice

> Besondere Expertise zum Themenkomplex „MBA“, da mehrere Mandate = Best Practice; beim Deutschen Institut für Compliance leitet Sebastian Rünz die Unterarbeitsgruppe „MBA“ im Arbeitskreis CSR und Menschenrechte und erarbeitet zusammen mit anderen Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern die DICO-Standards zum Menschenrechtsbeauftragten....



Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner

Düsseldorf

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/12/or-podcast-1-lieterkettensorgfaltspflichtengesetz>

Ihre Experten

Louis Warnking ist Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Als Rechtsanwalt berät er nationale und internationale Unternehmen in Bezug auf handels- und vertragsrechtliche Aspekte.

Als Mitglied im Team von Sebastian Rünz berät Louis Warnking Mandanten u.a. zu sämtlichen Aspekten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und sonstiger ESG-Themen wie schwerpunktmäßig der EU Deforestation Regulation (EUDR).

Louis Warnking studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, der Universität Osnabrück und der University of Hull.

Sprachen: Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Secondment bei nationalem Unternehmen zwecks unternehmensinterner Umsetzung des LkSG, Leitfaden Risikoanalyse, Tool zur Klassifizierung unternehmensinterner Hinweise in „LkSG-Relevanz“

> Veröffentlichung eines Kurzüberblicks zur EUDR unter https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2024/06/tw24_kurzbersicht-eudr_240621.pdf

> Umsetzung eines „Quick Checks“ zur EUDR; abrufbar unter <https://tw.bryter.io/s/AJTJs2ARQBqx4eykG2LRYw/eudr-quick-check-v1>



Louis Warnking

Associate
Düsseldorf

+49 211 8387-238
l.warnking@taylorwessing.com

